Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/2056(INI)

14.5.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Finanzbranche
(2025/2056(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Arba Kokalari

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

BEGRÜNDUNG.....9

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT11

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Finanzbranche (2025/2056(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. April 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für den KI-Kontinent“ (COM(2025)0165),

– unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 25. Februar 2025 mit dem Titel „Artificial intelligence in EU investment funds: adoption, strategies and portfolio exposures“ (Künstliche Intelligenz in Investitionsfonds in der EU: Verbreitung, Strategien und Portfoliorisiken),

– unter Hinweis auf die öffentliche Erklärung der ESMA vom 30. Mai 2024 zur Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für Kleinanleger,

– unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 10. Februar 2025 mit dem Titel „Impact Assessment of EIOPA’s Opinion on AI governance and risk management“ (Folgenabschätzung zur Stellungnahme der EIOPA zur Steuerung von KI und zum Management der damit verbundenen Risiken),

– unter Hinweis auf den Bericht der EIOPA vom 30. April 2024 mit dem Titel „Report on the digitalisation of the European insurance sector“ (Bericht über die Digitalisierung der Versicherungsbranche in Europa),

– unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 29. November 2024 mit dem Titel „Risk Assessment Questionnaire (RAQ) – Autumn 2024“ (Risikobewertungsfragebogen – Herbst 2024),

– unter Hinweis auf den Bericht der EBA vom 4. August 2023 mit dem Titel „Machine learning for internal ratings-based models“ (Maschinelles Lernen für auf internen Ratings basierende Modelle),

– unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Europäischen Zentralbank vom 7. Mai 2024 mit dem Titel „The rise of artificial intelligence: benefits and risks for financial stability“ (Der Aufstieg künstlicher Intelligenz: Vorteile und Risiken in Bezug auf die Finanzstabilität),

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 15. Dezember 2023 mit dem Titel „Generative Artificial Intelligence in finance“ (Generative künstliche Intelligenz im Finanzbereich),

– unter Hinweis auf den Bericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 12. Dezember 2024 mit dem Titel „Regulating AI in the financial sector: recent

developments and main challenges“ (Regulierung von KI im Finanzsektor: neue Entwicklungen und wichtigste Herausforderungen),

– unter Hinweis auf den Bericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 13. Juni 2024 mit dem Titel „Intelligent financial system: how AI is transforming finance“ (Ein intelligentes Finanzsystem: Wie KI das Finanzwesen verändert),

– unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe für die G7 vom 19. Dezember 2024 mit dem Titel „Artificial Intelligence and Economic and Financial Policy Making“ (Künstliche Intelligenz und die Gestaltung der Wirtschafts- und Finanzpolitik),

– unter Hinweis auf den Bericht des Rats für Finanzstabilität vom 14. November 2024 mit dem Titel „The Financial Stability Implications of Artificial Intelligence“ (Die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Finanzstabilität),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)[4],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb[5],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[6],

[1] ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj.
[2] ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj.
[3] ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj.
[4] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj.
[5] ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/97/oj.
[6] ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj.

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU[7],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[8],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG[9],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010[10],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)[11],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zur künstlichen Intelligenz im digitalen Zeitalter[13],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass mit der Verordnung der EU über künstliche Intelligenz der weltweit erste umfassende Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI) geschaffen wurde;

B. in der Erwägung, dass in der Verordnung über künstliche Intelligenz zwei Anwendungsfälle mit hohem Risiko für den Finanzdienstleistungssektor definiert sind, nämlich die Verwendung von KI-Systemen für die Kreditpunktebewertung sowie die

[7] ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj.
[8] ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj.
[9] ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj.
[10] ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj.
[11] ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj.
[12] ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj.
[13] ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 65.

Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und ihre Verwendung für Risikobewertungen und die Preisgestaltung von Lebens- und Krankenversicherungen;

C. in der Erwägung, dass ein KI-System in der Verordnung über künstliche Intelligenz als ein maschinengestütztes System definiert ist, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

D. in der Erwägung, dass Systeme, die zur Verbesserung der mathematischen Optimierung oder zur Beschleunigung und Annäherung herkömmlicher, etablierter Optimierungsmethoden wie Methoden der linearen oder logistischen Regression eingesetzt werden, nicht unter die Definition eines KI-Systems fallen;

Stand der KI-Einführung bei Finanzdienstleistungen

1. stellt fest, dass KI im Finanzdienstleistungssektor der EU in großem Umfang und auf vielfältige Art und Weise genutzt wird, wobei maschinelles Lernen seit Jahren im Einsatz ist und generative KI zunehmend als Hilfsmittel eingesetzt wird; betont, dass es bei den meisten KI-Anwendungsfällen darum geht, Back-Office-Prozesse zu optimieren, wobei die Anwendungen mehrheitlich einfacher Art und keine hochriskante Innovationen sind, es nur wenige Anwendungen mit direktem Kundenkontakt und keine Fälle von autonom agierenden Anwendungen gibt[14];

2. hebt hervor, dass der Einsatz von KI bei Finanzdienstleistungen gesellschaftlichen Nutzen mit sich bringen kann, etwa durch Betrugsaufdeckung, Prüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Kundenunterstützung, Transaktionsüberwachung, Sanktionslistenprüfung, Bearbeitung von Beschwerden, personalisierte Finanzberatung, Bewertung des Kreditrisikos, Unterstützung bei der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Kundenannahme und Identitätsüberprüfung, Marktüberwachung und Überwachung in Bezug auf Marktmissbrauch;

3. stellt fest, dass sich die Hauptrisiken beim Einsatz von KI bei Finanzdienstleistungen aus der Qualität, der Genauigkeit und der Repräsentativität der Daten, mit denen die Modelle trainiert werden, sowie aus der Notwendigkeit ergeben, für eine solide Daten-Governance zu sorgen, diskriminierenden Ergebnisse vorzubeugen und systemische Verzerrungen zu verhindern; stellt fest, dass es Herausforderungen im Zusammenhang mit Cybersicherheitslücken und der Erklärbarkeit von KI-Systemen gibt;

4. nimmt zur Kenntnis, dass Finanzinstitute bei der Entwicklung und Einführung von KI-Systemen einen umsichtigen und schrittweisen Ansatz verfolgen, um die Einhaltung der bestehenden bereichsübergreifenden und branchenspezifischen Rechtsvorschriften sicherzustellen; betont, dass dieser umsichtige Ansatz möglicherweise auch durch eine noch nicht bekannte Kundennachfrage, sich wandelnde Kundenerwartungen und Risikoerwägungen bedingt ist;

[14] Risikobewertungsfragebogen – Herbst 2024 der EBA; Bericht der EIOPA über die Digitalisierung der Versicherungsbranche in Europa; Bericht der EMSA zu dem Thema der künstlichen Intelligenz in Investitionsfonds.

5. stellt fest, dass die Finanzakteure in der EU in Bezug auf Software und KI-Instrumente von Technologieanbietern aus Drittländern abhängig sind, was zu einem Konzentrationsrisiko führen und die Verhandlungsposition von Finanzinstituten bei der Aushandlung oder Änderung von Vertragsbedingungen für KI-Dienstleistungen verschlechtern könnte; betont, dass Unternehmen in der EU in der Lage sein müssen, die bestehende Cloud-Infrastruktur für die Entwicklung und die Einführung von KI zu nutzen; unterstützt dessen ungeachtet EU-Initiativen zur Förderung der KI- und Cloud-Entwicklung;

Regelungsumfeld in Bezug auf KI im Bereich Finanzdienstleistungen

6. betont, dass die Finanzdienstleistungsbranche stark reguliert ist und zahlreichen branchenspezifischen Rechtsvorschriften sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der EU unterliegt, mit denen die Akteure zum Risikomanagement in einer Vielzahl von Bereichen verpflichtet werden, darunter Datenschutz, Nachvollziehbarkeit der Datenflüsse, Datenqualität, Daten-Governance, operationale Resilienz, Auslagerung, Modellrisiken, diskriminierungsfreie Ergebnisse sowie Markt- und Kreditrisiko, die zusammen den Rahmen für die Einführung und Steuerung von KI in der Finanzdienstleistungsbranche bilden[15];

7. ist besorgt aufgrund von Überschneidungen der Vorschriften zwischen der Verordnung über künstliche Intelligenz und branchenspezifischen Rechtsvorschriften sowie entsprechender Rechtsunsicherheiten;

8. weist darauf hin, dass die Verordnung über künstliche Intelligenz begrenzte Ausnahmen für Finanzinstitute zulässt, für die nach den EU-Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen gleichwertige Anforderungen bestehen; ist besorgt darüber, dass es keine ausreichenden Leitlinien für die Auslegung dieser Überschneidungen bei den Vorschriften und entsprechende Wechselwirkungen gibt; warnt davor, bei der Auslegung der Verordnung über künstliche Intelligenz einen maximalistischen Ansatz zu verfolgen, der den Finanzinstituten die Einhaltung der Vorschriften weiter erschweren würde; erkennt die Herausforderung an, die sich daraus ergibt, dass die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung des Besitzstands unterschiedliche rechtliche Auslegungen verfolgen und unterschiedliche Erwartungen hegen, was zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führt;

9. äußert Besorgnis darüber, dass durch die Datenschutz-Grundverordnung und den darin enthaltenen Anforderungen in Bezug auf Datensparsamkeit, Zweckbindung, Einwilligung der Kunden und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzinstitute die Nutzung der KI im Bereich Finanzdienstleistungen eingeschränkt wird;

Empfehlungen zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen Nutzung der KI im Bereich der Finanzdienstleistungen

[15] Bemerkenswerte Beispiele für einschlägige branchenspezifische Rechtsvorschriften sind etwa die Eigenmittelverordnung, die Eigenkapitalrichtlinie, die Richtlinie „Solvabilität II“, die Versicherungsvertriebsrichtlinie, die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, die Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor, die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die OGAW-Richtlinie sowie die dazugehörigen Leitlinien und technischen Regulierungsstandards der Europäischen Aufsichtsbehörden.

10. bedauert, dass die EU in Bezug auf Innovation und Investitionen im KI-Bereich Aufholbedarf hat; ist der Ansicht, dass die Finanzdienstleistungsbranche, in der die Ausgaben für IKT-Dienstleistungen und -Produkte am höchsten sind, potenziell als Katalysator bei der Mobilisierung privater Investitionen in KI wirken kann;

11. fordert die Kommission auf, für Klarheit und Orientierung zu sorgen, inwiefern die geltenden Vorschriften für Finanzdienstleistungen für den Einsatz von KI bei Finanzdienstleistungen gelten; ist der Ansicht, dass mit solchen Orientierungshilfe der Einsatz von KI in der Finanzdienstleistungsbranche ermöglicht werden sollte; fordert kohärente Definitionen und die Vereinfachung des Regelungsrahmens, um zu verhindern, dass Anforderungen, etwa hinsichtlich der Berichterstattung über Risikobewertungen, doppelt auferlegt werden;

12. spricht sich gegen die Annahme neuer branchenspezifischer Rechtsvorschriften zur Regulierung der KI im Bereich Finanzdienstleistungen aus, da es bereits branchenspezifische Vorschriften für den Einsatz von KI gibt; ist der Ansicht, dass dies zu zusätzlicher Komplexität und Unsicherheit führen würde und damit der Branche letztlich die Vorteile aus der KI-Nutzung vorenthalten würden; empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten nachdrücklich, sich abzustimmen, damit es nicht zu Überregulierung bei den einschlägigen Rechtsvorschriften oder zur Entstehung neuer Hindernisse auf grenzüberschreitenden Märkten kommt;

13. fordert die europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden auf, die Einführung von KI zu unterstützen, indem sie eine kohärente Auslegung der geltenden Vorschriften fördern und auf eine übermäßig strenge Anwendung verzichten; ist der Ansicht, dass die Gefahr besteht, dass der Finanzdienstleistungsbranche die Vorteile der KI vorenthalten werden, wenn ihre Einführung nicht unterstützt wird; betont, dass die Haltung und das Vorgehen der Aufsichtsbehörden genauso wichtig sind wie die Vorschriften selbst; empfiehlt, dass bei der Aufsichtsarbeit der Schwerpunkt auf konkrete operative Risiken, sofern diese ermittelt wurden, und nicht auf abstrakte oder theoretische Bedenken gelegt wird;

14. ist der Ansicht, dass erhebliche Veränderungen bei der Nutzung von KI adäquate Kompetenzen und Fertigkeiten erfordern werden, da der Einsatz von KI von menschlichen Fähigkeiten abhängt; unterstützt die Maßnahmen der Branche, die auf die Verbesserung des Verständnisses und der verantwortungsvollen Nutzung von KI-Technologie in dem Wirtschaftszweig abzielen; fordert, dass die Anforderungen in der Verordnung über künstliche Intelligenz an Finanzinstitute klarer formuliert werden, was die Erfüllung der Bestimmungen hinsichtlich der KI-Kompetenz betrifft;

°

° °

15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dieser Bericht hat die Nutzung und die Auswirkungen von KI in der Finanzdienstleistungsbranche und das zugehörige Regelungsumfeld zum Gegenstand. Es werden politische Empfehlungen mit Hinblick auf den möglichen Einsatz von KI bei Finanzdienstleistungen und auf die Klärung von Überschneidungen bei den Rechtsvorschriften unterbreitet. In dem Bericht wird auf spezifische Aspekte der Finanzdienstleistungsbranche eingegangen, wobei aber Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen, nicht behandelt werden.

Nach Auffassung der Berichterstatterin muss die politische Debatte über KI im Bereich Finanzdienstleistungen realistisch sein und sich um konkrete und plausible Fragestellungen drehen. Anstatt über abstrakte oder theoretische Bedenken zu spekulieren, müssen der geltende Rechtsrahmen und die konkreten Gegebenheiten der Nutzung der Technologie im Bereich Finanzdienstleistungen gebührend berücksichtigt werden.

Der Bericht beginnt daher mit der Analyse des Einsatzes von KI in der Branche. Dabei wird festgestellt, dass es bei den meisten KI-Anwendungsfällen darum geht, die Kosten durch eine Straffung der Abläufe zu senken, und nicht darum, neue Einnahmequellen zu schaffen. Die meisten Anwendungsfällen sind mehrheitlich einfacher Art und keine hochriskante Innovationen. Es kann also eindeutig festgestellt werden, dass bei der Einführung von KI im Finanzwesen umsichtig vorgegangen wird. Wir sind noch weit von einem Finanzsystem entfernt, das von autonomen KI-Modellen im Autopilot-Modus gesteuert wird oder weitgehend von solchen Modellen abhängig ist und das die Finanzstabilität und die Interessen der Verbraucher gefährdet.

Das Gegenteil ist der Fall: Die Branche ist so stark reguliert und der treuhänderischen Verantwortung der Finanzinstitute wird so hohe Bedeutung beigemessen, dass bei dem Großteil der Anwendungsfälle sowohl das Risiko gering gehalten wird als auch ein menschlicher Sachverständiger am Ablauf beteiligt ist. Dessen ungeachtet birgt die Verbreitung und Einführung von KI-Technologien in der Finanzdienstleistungsbranche ein erhebliches Potenzial. Sie können nicht nur die Effizienz in der Branche steigern, die Dienstleistungen für die Verbraucher verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen stärken, sondern auch zu einer wirksameren Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug beitragen.

Das soll nicht heißen, dass der Einsatz von KI im Bereich der Finanzdienstleistungen risikolos ist. Die Datenqualität, die Erklärbarkeit und die Transparenz von KI sind auch in diesem Bereich eine Herausforderung. Allerdings ist die Finanzdienstleistungsbranche mit den unzähligen, detaillierten sie für sie geltenden Richtlinien und Verordnungen gut aufgestellt, um diese Risiken zu bewältigen. Aufgrund der EU-Rechtsvorschriften zu Finanzdienstleistungen müssen die Finanzinstitute, unabhängig davon, ob es sich um Banken, Versicherungsunternehmen oder Vermögensverwalter handelt, über bestimmte Vorkehrungen verfügen. Diese betreffen unter anderem die Nachvollziehbarkeit der Datenflüsse, den Datenschutz, die Datenqualität, die Daten-Governance, operationale Resilienz, die Auslagerung, die Modellrisiken, die Konzentrationsrisiken und diskriminierungsfreie Ergebnisse. Damit wird auch ein Rahmen für die Einführung und Steuerung von KI abgesteckt. Da die KI im Finanzwesen zunehmend eingesetzt wird, ist es unerlässlich, die entsprechenden Risiken weiterhin zu beobachten und Finanzexperten mit Ressourcen und KI-

Kenntnissen auszustatten und ihnen entsprechende Schulungen anzubieten.

Alternativ könnte für den Einsatz der KI im Finanzwesen eine restriktive Vorgehensweise gewählt werden, wobei neue Rechtsvorschriften aus Angst vor unbekannten Auswirkungen anzunehmen sind oder aufgrund der Bequemlichkeit des Status quo. Mit einer solchen Politik würde der Finanzdienstleistungsbranche die Chance einer Nutzung der KI vorenthalten. Das würde letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der Branche, die Qualität der angebotenen Dienstleistungen und die Vorteile für die Verbraucher beeinträchtigen. Es würde sich auch negativ auf die Investitionen in KI-Technologien auswirken, zumal in der Finanzdienstleistungsbranche am meisten für IKT-Dienstleistungen und -Produkte ausgegeben wird. Angesichts des globalen Wettlaufs um die KI, der äußerst schwierigen geopolitischen Gegebenheiten, die dafür maßgeblich sind, und des ohnehin schon bestehenden Rückstands der EU sollte ein solcher politischer Kurs gar nicht erst infrage kommen.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Associazione Bancaria Italiana
L'Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR), Banque de France
BlackRock
Bundesverband deutscher Banken e.V.
Danske Bank A/S
Deutsche Bank AG
European Banking Authority (EBA)
European Banking Federation
European Commission (DG FISMA)
European Fund and Asset Management Association (EFAMA)
European Insurance and Occupational Pensions Agency (EIOPA)
European Securities and Markets Authority (ESMA)
Eurofinas
Febelfin
Fédération bancaire française
Finance Denmark
Finance Sweden
Finance Watch
Finansförbundet (Financial Sector Union of Sweden)
Finansinspektionen (Financial Supervisory Authority, Sweden)
Finanssiala ry - Finance Finland
GDV - German Insurance Association
Insurance Europe
Klarna Bank AB
Mastercard Europe
Mistral AI
Nordea Bank Abp
OpenAI OpCo, LLC
Rabobank
Salesforce Inc.
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Société Générale
Stripe, Inc.
Svenska Handelsbanken AB
Svensk Försäkring (Insurance Sweden)
Swedish Financial Technology Association
Swedbank AB (publ)
The Alan Turing Institute

Trygg-Hansa

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.